

14. Mit Abs. 5 wird für das Strafrecht eine Definition der Begriffe „Ausland“ und „Ausländer“ gegeben. Bei Verwendung dieser Begriffe in den Strafgesetzen der DDR gelten als „Ausland“ alle Staaten oder andere Gebiete — z. B. Berlin (West) — außerhalb des Staatsgebietes der DDR. Unter dem Begriff „Ausländer“ werden alle Personen erfaßt, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, insbesondere wenn sie Staatsbürger eines

anderen Staates bzw. Gebietes sind, aber auch Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik. Diese begriffliche Bestimmung des Abs. 5 ermöglicht eine exakte Abgrenzung für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Personalitätsprinzip zwischen Staatsbürgern der DDR und Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR (Abs. 2) sowie Ausländern (Abs. 3).

## § 81

## Zeitliche Geltung

- (1) Eine Straftat wird nach dem Gesetz bestraft, das zur Zeit ihrer Begehung gilt.
- (2) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, gelten nicht für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.
- (3) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufheben oder mildern, gelten auch für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

1. Grundlage für die Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereichs der Strafgesetze der DDR bildet das sozialistische **Prinzip der gesetzlichen Bestimmtheit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**. Nach diesem Grundsatz ist eine Handlung nur dann strafbar, wenn sie zur Zeit ihrer Begehung durch Gesetz für strafbar erklärt worden ist. Dieser Grundsatz besagt weiterhin, daß der Täter allein in dem vom Strafgesetz vorgesehenen Strafrahmen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann (**Abs. 1**). Ausnahmen läßt das Gesetz nur zugunsten des Täters in Abs. 2 und 3 zu. Wird eine Tat erst nach ihrer Begehung durch Gesetz für strafbar erklärt, kann der Täter infolge des Rückwirkungsverbotens des Art. 99 Abs. 2 Verfassung und § 81 Abs. 2 StGB nicht bestraft werden. Wird die Strafbarkeit einer Tat durch Gesetz nachträglich verschärft, gilt dies nicht für Handlungen, die vor dieser Gesetzesänderung begangen wurden (**Abs. 2**).

2. Beginn und Beendigung der zeitlichen Geltung eines Strafgesetzes richten sich

nach Art. 65 Abs. 5 Verfassung. Grundsätzlich tritt ein Gesetz am 14. Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit das Gesetz selbst keine andere Bestimmung enthält. Die Wirksamkeit eines Strafgesetzes endet, wenn es ausdrücklich aufgehoben wird, es durch ein anderes Gesetz ersetzt worden ist oder wenn seine Gültigkeitsdauer verstrichen ist.

3. Wesentlich für die Begründung und Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist **das zum Zeitpunkt der Begehung der Handlung geltende Gesetz**. Der Täter kann entsprechend dem Grad der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Handlung grundsätzlich nur auf der Grundlage des zur Zeit ihrer Begehung geltenden Strafgesetzes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (zur zeitlichen Geltung des StGB im Zusammenhang mit den durch das 1. bis 3. StÄG vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen vgl. § 1 Anm. 1 EGStGB/StPO). Das **Verbot der Rückwirkung** der Strafgesetze erstreckt sich entsprechend den völ-